**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 61 (1983)

Heft: 6

**Rubrik:** Am Bankschalter: Willensvollstrecker ja oder nein?

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Willensvollstrecker ja oder nein?

«Grüss Gott Herr Keller. Da ist etwas, das ich Sie schon längst gern gefragt hätte. Haben Sie Zeit?»

«Selbstverständlich, Frau Huber, für Auskünfte habe ich immer Zeit.»

«Wissen Sie, es geht um meine Erbschaft.»

«Dafür ist unser Herr Wieser zuständig. Ich will mich rasch erkundigen, wann er Sie empfangen kann. Geht es heute abend um 5 Uhr?»

«Ja gerne.»

«Wissen Sie, Herr Wieser, als meine liebe Mutter verstorben war, da gab es furchtbare Geschichten unter den Erben, an die ich mich lieber nicht mehr erinnere. Sie hatte neben uns Kindern ihren Göttibub als Erben eingesetzt, und der hatte grosse Angst, er käme zu kurz. Benommen hat sich der Flegel – ich sage Ihnen.

Jetzt habe ich in einer Broschüre von Ihnen gelesen, dass man einen Willensvollstrecker bestimmen könne, der bei der Erbteilung zum Rechten sieht. Stimmt das?»

«Ja, das stimmt. Sie können in Ihrem Testament irgendeine Person als Willensvollstrecker bezeichnen, zu der Sie Vertrauen haben. Am besten wählen Sie jedoch einen Fachmann, einen Anwalt oder Treuhänder. Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass bei der Verteilung Ihrer Erbschaft Ihr Wille und das Gesetz beachtet werden. Willensvollstrecker kann auch einer der Erben sein, aber es ist besser, wenn Sie eine neutrale Person wählen.

Achten Sie auch darauf, dass er jünger ist als Sie. Sonst kann es passieren, dass er vor Ihnen stirbt oder zu alt ist, um das Amt zu übernehmen. Er kann es nämlich ausschlagen, wenn es ihm nicht passt.

Willensvollstrecker kann auch eine Treuhandfirma oder eine Bank sein. Wir übernehmen ebenfalls solche Mandate.

Wenn Sie in Ihrem Testament keinen Willensvollstrecker bezeichnet haben, steht es den Erben frei, gemeinsam eine Person mit der Liquidation der Erbschaft zu beauftragen. Aber da müssen alle Erben damit einverstanden sein, sonst geht es nicht.» Dr. E. Gwalter, SKA

